

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 32

Beschäftigung
von Frauen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten

In Anbetracht des Mangels an tauglichen männlichen Arbeitskräften in gewissen Teilen Deutschlands erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

Die zuständigen deutschen Behörden dürfen weibliche Arbeitskräfte bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten einschließlich Aufräumarbeiten beschäftigen beziehungsweise ihre Beschäftigung genehmigen.

Artikel II

Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. April 1938 über die Arbeitszeit (Arbeitszeitordnung) (RGBl. 1938 I, S. 447) und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden hiermit aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes abgeändert.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Juli 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

V. Sokolovsky, Marschall der Sowjetunion,
Joseph T. McNarney, General,
Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force,
P. Koenig, General der Armee,

unterzeichnet.)

Alliierte Kommandatura Berlin

Ref. Nr. BK70 (46) 288
29. Juni 1946

Entnazifizierungs-Kommissions-Verfahren

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt, an:

Vorbereitung der Verhandlung

1. Neben den auf Grund der Anordnung (BK/O (46) 102) errichteten oder noch zu errichtenden Entnazifizierungskommissionen ist beim Magistrat sowie in jedem Sektor und in jedem Verwaltungsbezirk ein Stab von Ermittlungsbeamten (Rechercheurs) zu bilden, welcher mit den Kommissionen zusammenarbeitet und die Verantwortung dafür tragen wird, das anlässlich der Berufungsverhandlung den Kommissionen vorzulegende Beweismaterial zu sammeln.
2. Dieser Ermittlungsstab hat aus Personen zu bestehen, deren Ernennung seitens des Magistrats erfolgt und deren Zuverlässigkeit seitens der zuständigen Militärregierungsbehörden bestätigt wird. Diese Personen müssen ausschließlich aktive Antifaschisten sein, die vorzugsweise juristische oder polizeimäßige Ausbil-

dung genossen haben und welche Erfahrung in Ermittlung besitzen. Personen, die Mitglieder der Entnazifizierungskommissionen sind, können in dieser Beziehung fungieren, jedoch mit der Einschränkung, daß keiner zugleich als Rechercheur und Mitglied einer Kommission in derselben Angelegenheit tätig sein soll.

3. Der Magistrat wird einzelne Rechercheurs dieses Stabes beauftragen, bei der Sammlung und Vorlage von Beweismaterial in Berufungsfällen mit den Entnazifizierungskommissionen zusammenzuarbeiten.
4. Bei Erhalt eines Berufungsantrages ist es Pflicht des Schriftführers einer Entnazifizierungskommission, dafür zu sorgen, daß dieser enthält:
 - I. Namen und Anschrift des Arbeitgebers, gegen dessen Entscheidung über eine Entlassung Berufung eingelegt wird, bzw. den Namen der Person, von der behauptet wird, daß sie den Appellanten auf Grund der Entnazifizierungsgesetze unrichtigerweise klassifiziert habe.
 - II. Die Beschuldigung von seiten des Arbeitgebers oder eines Dritten, auf Grund derer die Entlassung bzw. die Klassifizierung erfolgte, sofern die Einzelheiten der Beschuldigung dem Appellanten bekannt sind.
 - III. Eine Erklärung des Appellanten, ob er die Wahrheit der Beschuldigung, auf Grund derer die Entlassung oder Klassifizierung laut Entnazifizierungsgesetze erfolgte, bzw. irgendwelche Teile der Beschuldigung als zutreffend anerkennt oder nicht.
 - IV. Angabe der Tatsachen, mit welchen der Appellant die Berufung begründet.
 - V. Eine Liste der seitens des Appellanten vorgeschlagenen Zeugen nebst kurzen Angaben über den Tatbestand, den jeder Zeuge bezeugen soll.
5. Bei Erhalt eines Berufungsantrages hat der Schriftführer der Entnazifizierungskommission den Antrag zusammen mit dem auf Grund Abs. 2 des Paragr. 4 der Anordnung (BK/O (46) 102) einzureichenden Unterzeichneten Fragebogen dem mit der Ermittlung beauftragten Rechercheur zu unterbreiten.
6. Es ist Pflicht des Rechercheurs, baldmöglichst die nötigen Ermittlungen zur Prüfung der in dem Berufungsantrage und Fragebogen gemachten Angaben anzustellen.
Zu diesem Zwecke hat sich der Rechercheur, soweit möglich, aus den nachstehenden Quellen zu informieren:
 - I. Bei dem Arbeitgeber, der die Einstellung verweigert, bzw. bei der Person, die auf Grund der Entnazifizierungsgesetze die Klassifizierung vornahm. Diese sind aufzufordern, die Gründe für deren Handlungsweise ausführlich anzugeben und gehau zu beschreiben, in welcher Hinsicht der Appellant, als von den Bestimmungen der Entnazifizierungsgesetze betroffen, angesehen wird. Die Informationsquelle ist zu nennen sowie die Namen und Anschriften der Personen, die die Wahrheit seiner Beschuldigungen bezeugen können.